1. Auszug Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)

Grundsatz:

Der jährliche Mindesturlaub beträgt gem. § 3 BUrlG 24 Werktage. Unter Werktagen in diesem Sinne versteht man alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Das BUrlG geht also von einer 6-Tage-Woche aus. Um den Mindesturlaub für einen geringeren Arbeitsumfang/Teilzeitkräfte festzulegen, ist folgende Rückrechnung erforderlich:

6 Tage/Woche: 24 Urlaubstage 5 Tage/Woche: 20 Urlaubstage 4 Tage/Woche: 16 Urlaubstage 3 Tage/Woche: 12 Urlaubstage 2 Tage/Woche: 8 Urlaubstage 1 Tag/Woche: 4 Urlaubstage

In allen Fällen ergibt sich so ein Jahresurlaub von vier Wochen. Dieser errechnete Mindesturlaub gilt unabhängig von den geleisteten Stunden an den Arbeitstagen. Entscheidend ist allein, an wie vielen Tagen der Arbeitnehmer in der Woche beschäftigt ist.

2. Berechnungsbeispiele:

Beispiel 1:

Kind ist 2 Jahre alt = Geldleistung in Höhe von 5,50 € / Stunde Im Haushalt der Erziehungsberechtigten gibt es 1 Kind unter 18 Jahren

Die Eltern beantragen 5 Tage Betreuung in der Woche mit 4 Stunden am Tag = 20 Stunden in der Woche

Somit würden automatisch 20 Schließtage der TPP / Großtagespflege abgezogen Einkommen der Erziehungsberechtigten liegt über dem Höchstsatz

a.

Berechnung laufende Geldleistung für die TPP:

Jahresbruttobetreuungszeit: 20 h / Woche x 52 Wochen = 1.040 h / Jahr Abzug Schließzeiten: 20 Tage x á 4 h = 80 h / Jahr Jahresnettobetreuungszeit (Jahresbruttobetreuungszeit abzgl. Schließzeiten) = 960 h / Jahr

Berechnung der monatlichen Geldleistung:

960 h / Jahr : 12 Monate = 80 h / Monat

80 h / Monat x 5,50 € = 440,00 € / Monat laufende Geldleistung.

Somit werden der TPP 12 Monate lang jeden Monat 440 € ausbezahlt.

b.

Berechnung des Kostenbeitrags für die Eltern:

Jahresnettobetreuungszeit: 960 h (Berechnung wie Geldleistung) Wöchentliche Betreuungszeit: 960 h / 52 Wochen = 18,46 h /Woche

(Beträge werden gerundet)

18 h / Woche = Höchstsatz 134,64 € / Monat.

Die Eltern zahlen 12 Monate lang einen monatlichen Kostenbeitrag in Höhe von 134,64 €.

Beispiel 2:

Kind ist 1 Jahr alt = Geldleistung in Höhe von 5,50 € / Stunde

Im Haushalt der Erziehungsberechtigten gibt es 2 Kinder unter 18 Jahren

Die Eltern beantragen 3 Tage Betreuung in der Woche mit 8 Stunden am Tag = 24 Stunden in der Woche

Somit würden automatisch 12 Schließtage der TPP / Großtagespflege abgezogen Das pauschalierte Nettoeinkommen der Erziehungsberechtigten beträgt 3.000 €.

a.

Berechnung der laufenden Geldleistung an die TPP:

Jahresbruttobetreuungszeit: 24 h / Woche x 52 Wochen = 1.248 h / Jahr Abzug Schließzeiten: 12 Tage x á 8 h = 96 h / Jahr Jahresnettobetreuungszeit (Jahresbruttobetreuungszeit abzgl. Schließzeiten) = 1.152 h / Jahr

Berechnung der monatlichen Geldleistung:

1.152 h / Jahr : 12 Monate = 96 h / Monat

96 h / Monat x 5,50 € = 528,00 € / Monat laufende Geldleistung.

Somit werden der TPP 12 Monate lang jeden Monat 528 € ausbezahlt.

b.

Berechnung des Kostenbeitrags für die Eltern:

Jahresnettobetreuungszeit: 1.152 h

Wöchentliche Betreuungszeit: 1.152 h / 52 Wochen = 22,14 h / Woche

(Beträge werden gerundet)

22 h / Woche bei 3000 € pauschaliertem Nettoeinkommen = 61,65 / Monat.

Die Eltern zahlen 12 Monate lang einen monatlichen Kostenbeitrag in Höhe von 61,65 €.

In Fällen mit mehr als den oben aufgeführten Mindestschließzeiten wird die Berechnung von laufender Geldleistung und Kostenbeitrag entsprechend angepasst.